OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190070/2/DM

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der U L G, F, A, vertreten durch H & H, R, H, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.9.2020, GZ: BauR01-279-1-2017/Pv, betreffend einen Aufschiebungsantrag im Vollstreckungsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.8.2020, Ra 2020/05/0142, wurde die Revision der Beschwerdeführerin (Bf) gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.4.2020, LVwG 190059/3/DM, (auf den dort dargestellten Verfahrensgang wird hingewiesen) betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten nach dem VVG zurückgewiesen.

2. Die Bf stellte daraufhin mit Eingabe vom 11.9.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) einen Aufschiebungsantrag. Vorgebracht wurde Folgendes: Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.8.2020 sei der Bescheid der belangten Behörde vom 23.1.2020 über die angeordnete Ersatzvornahme und Kostenvorauszahlung rechtswirksam vollstreckbar geworden. Zulässig bleibe aber weiterhin eine Aufschiebung der Vollstreckbarkeit der diesem Verfahren zugrunde liegenden Beseitigungsaufträge der Baubehörde. Vorgelegt werde daher dazu der die nachträgliche Bauanzeige vom 28.11.2019 betreffende Untersagungsbescheid der Baubehörde vom 16.3.2020, die dagegen erhobene Bescheidbeschwerde vom 22.4.2020 samt Plandarstellung G und eine Mitteilung des Stadtamtes A vom 16.6.2020. Daraus sei ersichtlich, dass sich obige Bauanzeige auch auf die von diesem Vollstreckungsverfahren betroffene Lärmschutzwand im schwarz eingezeichneten Altbestand über eine Länge von 20 m (= 6 Felder) sowie 32 m (= weitere 8 Felder) beziehe. Insofern dürften daher die Beseitigungsaufträge während dieses nachträglichen Bauanzeigeverfahrens (vorläufig) nicht vollstreckt werden und bestehe auch keine Strafbarkeit (mit Hinweisen). Dass nach der maßgeblichen Rechtslage diesbezüglich überhaupt keine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden könne, stehe im Übrigen vor endgültiger Entscheidung über diese Bauanzeige nicht fest. Dies könne insbesondere auch durch – soweit ohnedies unzulässige – antizipierende Beweiswürdigung noch nicht vorweg genommen werden. Angemerkt werde, dass der – ebenfalls schon im Akt erliegende – Zurückweisungsbescheid der Baubehörde vom 24.1.2020 mit Beschwerdevorentscheidung vom 9.3.2020 von der Baubehörde ersatzlos aufgehoben worden sei. Zusammenfassend werde daher nunmehr die Aufschiebung des gegenständlichen Vollstreckungsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung im angeführten nachträglichen Bauanzeigeverfahren (BauxKrö/Sa) beantragt.

3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30.9.2020, GZ: BauR01-279-1-2017/Pv, wurde dieser Antrag auf Aufschiebung des Vollstreckungsverfahrens abgewiesen. In der Begründung wurde im Wesentlichen auf die rechtliche Beurteilung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts

Oberösterreich vom 16.4.2020, LVwG-190059/3/DM, zurückgegriffen. So wurde ausgeführt, eine Vollstreckungsmaßnahme setze einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus. Im gegenständlichen Verfahren lägen rechtskräftige Vollstreckungstitel vor. Zum Vorbringen, dass von einem rechtskräftig entschiedenen Sachverhalt nicht die Rede sein könne, da sich die gegenständliche in der Plandarstellung der G blau eingezeichnete aus 8 Feldern (neu) und 6 Feldern (alt) bestehende Lärmschutzwand zur Gänze außerhalb des ausschließlich für den grün eingezeichneten Erdwall reservierten Planungsbereich des Bebauungsplans Nr. x befinde, werde angegeben, dass diese Rechtsfrage bereits mit den diesem Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Entscheidungen (Vollstreckungstitel) rechtskräftig entschieden worden sei. Daher könne dies im hier anhängigen Vollstreckungsverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden. Betreffend der Ausführung, dass eine Vollstreckung der gegenständlichen Beseitigungsaufträge während der Anhängigkeit einer Bauanzeige unzulässig sei, werde ausgeführt, dass dies jedoch voraussetze, dass sich das nachträgliche Bauansuchen auf das vom Vollstreckungsverfahren betroffene Bauobjekt beziehe und dass diesbezüglich überhaupt eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden könne. Für die gegenständliche Lärmschutzwand könne jedoch kein nachträglicher Konsens erwirkt werden, weil dem der hier maßgebliche Bebauungsplan entgegenstehe. In diesem Zusammenhang werde auch auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in Randziffer 8 seiner Entscheidung vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, hingewiesen, wonach bei der hier gegenständlichen Lärmschutzwand ein unbedingter Beseitigungs-, bzw. Wiederherstellungsauftrag zu erteilen sei. Die Anhängigkeit der Anzeige vom 28.11.2019 stehe daher dem Vollstreckungsverfahren nicht entgegen.

4. Gegen diesen Bescheid wendet sich die Bf mit ihrer nun anhängigen Beschwerde vom 29.10.2020. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, behördlicherseits sei weiterhin unstrittig, dass sich die gegenständliche in der Plandarstellung G vom 11.1.2019 blau eingezeichnete aus 8 Feldern (neu) und 6 Feldern (alt) „bestehende LSW“ zur Gänze außerhalb des ausschließlich für den – grün eingezeichneten – Erdwall reservierten Planungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. x befinde. Über diesen geänderten nach Erlassung der Titelbescheide hervorgekommenen Umstand sei aber bislang noch nicht, geschweige denn rechtskräftig entschieden worden, hätten doch die Titelbehörden die Konsenslosigkeit dieser Lärmschutzwand entscheidungswesentlich tragend darauf gestützt, dass eine solche im d.h. innerhalb des „für den Erdwall reservierten Planungsbereichs dieses Bebauungsplanes“ unzulässig sei. Wie hingegen aus der nunmehrigen Aktenlage ersichtlich sei, solle jetzt nicht mehr die obige bereits rechtskräftig entschiedene Rechtsfrage „neuerlich aufgerollt“ werden, sondern der durch die nachträgliche Einmessung G hervorgekommene Wegfall der bisherigen Konsenslosigkeit im Zuge des anhängigen Bauanzeigeverfahrens Bau x geklärt werden. Insofern liege daher auch keine Identität der Sache vor. Dem stehe auch

VwGH Ra 2016/05/0078, Rz 8 nicht entgegen, sei dort doch die Erteilung eines unbedingten Beseitigungs- bzw. Wiederherstellungsauftrages noch ausgehend von einer innerhalb des Erdwallbereiches des Bebauungsplanes x situierten Lärmschutzwand als berechtigt erkannt worden. Unrichtig und soweit aktenwidrig seien auch die Ausführungen zur nachträglichen Bauanzeige vom 28.11.2019, sei daraus jedenfalls klar ersichtlich, dass sich diese sehr wohl auch auf die von den Vollstreckungsverfahren betroffene Lärmschutzwand im schwarz eingezeichneten Altbestand über eine Länge von 32 m (= 8 Felder) sowie 20 m (= 6 Felder) beziehe. Insofern gelte daher weiterhin, dass eine Vollstreckung der gegenständlichen Beseitigungsaufträge während der Anhängigkeit dieses Anzeigeverfahrens unzulässig sei (Hinweis auf Pabel, Oö. Baurecht und VwGH). Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde stehe demnach auch noch keineswegs – soweit präjudiziell – fest, dass diesbezüglich überhaupt keine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden könne, würde doch mit dieser Beurteilung dem noch anhängigen nachträglichen Bauanzeigeverfahren antizipierend vorgegriffen werden. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu aufzuheben und der belangten Behörde die gesetzesgemäße Erledigung über den Aufschiebungsantrag vom 11.9.2020 aufzutragen.

5. Mit Schreiben vom 21.12.2020 (eingelangt am 28.12.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Bf. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt und Verfahrensgang unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht hielt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich (§ 24 Abs. 1 VwGVG), da der Sachverhalt geklärt ist und lediglich die Rechtsfrage betreffend den Aufschiebungsantrag zu lösen war. Ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde im Übrigen von der Bf nicht gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum Beschwerdevorbringen, die gegenständliche in der Plandarstellung G vom 11.9.2019 blau eingezeichnete aus 8 Feldern (neu) und 6 Feldern (alt) „bestehende Lärmschutzwand“ befinde sich zur Gänze außerhalb des ausschließlich für den - grün eingezeichneten – Erdwall reservierten

Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. x und es sei darüber nicht, geschweige denn rechtskräftig entschieden worden, wird auf die Ausführungen in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.4.2020, LVwG-190059/3/DM (die dagegen erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen), verwiesen, wo dieses wortgleiche Vorbringen rechtlich beurteilt wurde.

2. Auch das Argument der Bf, es sei eine nachträgliche Bauanzeige vom 28.11.2019 anhängig und es müsse dieses Verfahren abgewartet werden, wurde bereits in der unter Punkt 1. zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts behandelt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass es sich bei diesem Verfahren um eine andere Sache handelt (siehe auch die diesbezügliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2020, LVwG-152665/2/DM). Wäre dem nicht so, hätte die Bauanzeige vom 28.11.2019 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden müssen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Insbesondere wird auf die diesen Beschwerdefall betreffende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.8.2020, Ra 2020/05/0142, hingewiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter